

# Amtliches Mitteilungsblatt

## Nr. 05/05

Inhalt	Seite
<b>Korrektur zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 28/04</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II</b>	

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

21.01.2005



Anlage 3 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

## **Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang WI**

### **Zulassung zum Praktikum**

Studierende sind zum praktischen Studiensemester zugelassen, wenn Sie alle Leistungsnachweise erbracht haben, die die Studienordnung für die ersten vier Fachsemester des Bachelorstudienganges vorsieht.

Die Zulassung ist auf Antrag auch möglich, wenn Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von maximal 8 SWS (bei max. 3 Lehrveranstaltungen) noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

### **Anerkennung**

Einem Studierenden können auf Antrag Tätigkeiten als Praktisches Studiensemester anerkannt werden, wenn diese vor Beginn des Studiums ausgeübt wurden und es sich um eine dem praktischen Studiensemester gleichwertige Tätigkeit handelt. Die geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers zum Zeitpunkt der Ausübung der Tätigkeit, die als Praktikum anerkannt werden soll. Diese Qualifikation ist vom Antragssteller nachzuweisen.

Eine studienbegleitende Tätigkeit während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeiten kann grundsätzlich nicht als Praktikum anerkannt werden, auch dann nicht, wenn sie ansonsten den Anforderungen an einen Praktikumsplatz genügt.

Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW, an einer anderen Hochschule oder Universität in Deutschland oder im Ausland im Rahmen eines WI-Diplomstudiums erfolgreich absolviert wurden, können als Praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss der für das Grundstudium an der anderen Hochschule notwendigen Fachsemester durchgeführt wurde. § 10 Abs.2 u. 3 der OpraSt gelten sinngemäß. War das Praktikum kürzer, kann eine Anerkennung erfolgen mit der Maßgabe, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Tage) nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.

Praktika, die vor Beginn des Studiums an der FHTW in einem anderen(fachhochschuläquivalent) WI-Studium erfolgreich absolviert wurden, können als Praktisches Studiensemester anerkannt werden, sofern das Praktikum nach Abschluss des 4. Fachsemesters an der anderen Einrichtung durchgeführt wurde. § 10 Abs.2 u. 3 der OpraSt gelten sinngemäß. War das Praktikum kürzer, kann eine Anerkennung erfolgen mit der Maßgabe, die fehlenden Zeiten, jedoch mindestens 8 Wochen (40 Tage) nachzuholen. Nicht berücksichtigungsfähig sind Praktika von weniger als 8 Wochen.

### **Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung**

Im Rahmen des Praktikums entsprechend Anlage 1 "Curriculum zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik", Legende 5) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird eine Lehrveranstaltung „Auswertung am Praxisplatz“ (AEP) mit einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden angeboten.

